

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „Schantalle“ vom 22. Juli 2016 13:03

Die exakten Wortlauten aus dem Bundesgesetz heißen: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

..." ...(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird."

Ich kann mir gut vorstellen, dass ein "Sie dürfen mein Kind generell fotografieren und es darf auf der Schulhomepage zu sehen sein" dann schwierig wird, wenn das Foto des Kindes in irgendeinem anderen Internetspeicher erscheint, vor allem, wenn es dabei irgendwie auch noch "unvorteilhaft" aussehen sollte. Dann ist vielleicht ein Kind bauchfrei/ ohne Kopftuch/ trägt mit 12 Schwimmflügel..., ich weiß es nicht, ich vermute einfach, im Zweifel werden immer die Eltern Recht kriegen, dass sie gerade von diesem Foto in diesem Zusammenhang nichts wussten.